

UNI-REPORT

5. Juni 1975

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 8 / Nr. 9

Wahlaufufruf des Präsidenten

Alle Mitglieder und Angehörigen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt haben kürzlich die Briefwahlunterlagen für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten erhalten. Die Wahlbriefe müssen bis zum 18. Juni um 17 Uhr über die Post bei der Universität eingegangen sein. Es empfiehlt sich, die Wahlbriefe spätestens zwei Tage vorher in einen Briefkasten zu stecken. Es liegt im Interesse aller Wahlberechtigten, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, um damit auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien der Universität, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, Einfluß zu nehmen. Wichtigste Aufgabe des zu wählenden dritten Konvents der Universität Frankfurt wird die Wahl der Ständigen Ausschüsse sein. Sie haben nach dem Hessischen Universitätsgesetz nicht nur die Aufgabe, den Präsidenten zu beraten, sondern auch wichtige Entscheidungsbefugnisse

wahrzunehmen. Ebenso haben die Fachbereichsräte, die die bisherigen Fachbereichskonferenzen ablösen, weitreichende Entscheidungskompetenzen. Die Wahlen erfolgen in den einzelnen Gruppen – Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, sonstige Mitarbeiter – in getrennten Wahlgängen. Dabei ist es für jede Gruppe wichtig, eine hohe Wahlbeteiligung zu er-

reichen. Denn nur wenn die Wahlbeteiligung mindestens 50 Prozent beträgt, erhält die Gruppe alle ihr gesetzlich zustehenden Sitze (Quorum). Wegen der Bedeutung der Selbstverwaltung für die weitere Entwicklung der Universität und wegen des Quorums fordere ich alle Wahlberechtigten auf, rechtzeitig von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
gez. Krupp

Buber-Symposium

Am Dienstag, dem 10. Juni, 18.00 Uhr, findet im Vortragsaal der Stadt- und Universitätsbibliothek ein Symposium statt, das vom Didaktischen Zentrum der Universität zum Gedächtnis an Martin Buber veranstaltet wird. Universitätspräsident Prof. Hans Jürgen Krupp wird die Gäste begrüßen. Die Gesprächsleitung hat Prof. Hans-Michael Elzer. Das Symposium soll am Vormittag des 11. Juni fortgesetzt werden.

Martin Buber, der vor 10 Jahren, am 13. Juni 1965 in Jerusalem starb, lehrte an der Universität Frankfurt jüdische Religionswissenschaften und Ethik in den Jahren 1923 bis 1933. Sein Denken im Bereich der Religions- und Sozialphilosophie hat auch die christliche Glaubenswelt nachhaltig beeinflusst. Seine Arbeiten auf den Gebieten der Pädagogik und Erwachsenenbildung haben gültige Maßstäbe gesetzt. Grundlage war ihm dabei immer die persönliche Kommunikation, das dialogische Prinzip.

Das Thema der Veranstaltung lautet: „Was kann uns Martin Buber heute lehren? Eine vorläufige Bilanz“. Dazu wird Prof. Dr. Ernst Axta Simon, em. Prof. der Pädagogik der Hebräischen Universität Jerusalem einen Vortrag halten. Weitere Beiträge kommen von Prof. Dr. Werner Faber, Paderborn; Shalom Ben Chorin, Jerusalem; Dr. Franz Frh. von Hammerstein, Genf; Dr. Kalman Yaron, Martin-Buber-Zentrum der Hebräischen Universität Jerusalem; Prof. Dr. Hans-Michael Elzer, Didaktisches Zentrum der Universität Frankfurt u. a.

Im Vorraum des Vortragsaals wird das Stadtarchiv und die Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt Dokumente und Bücher ausstellen.

Um informelle Anmeldung wird gebeten: J. W. Goethe-Universität, Didaktisches Zentrum, Arbeitsstelle Fernstudium und Weiterbildung, Turmhochhaus 2. Stock, Zi. 239, Tel. 36 13 oder 38 09.

Pflichtuntersuchung

Nach den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen wird auf Grund des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I Seite 324) verordnet: „Der Student hat sich im Laufe des ersten und fünften Studiensemesters einer Röntgen- und Röntgenreihenuntersuchung auf das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane zu unterziehen. Der Nachweis darüber kann auch durch eine fachärztliche Bescheinigung geführt werden, die nicht länger als drei Monate zurückliegt.“ Wurde die Röntgen- und Röntgenreihenuntersuchung im ersten oder fünften Semester bereits an einer Universität/Hochschule durchgeführt, so bitten wir, bis zu dem unten angegebenen Zeitpunkt den Nachweis im Studienbuch zu erbringen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß laut obigen Allgemeinen Vorschriften § 11 Ziffer 6 die Rückmeldung für das kommende Semester von dem Nachweis (Sichtvermerk im Studentenausweis) abhängig ist. Der Röntgenomnibus ist an der Universitäts-Bibliothek, Bockenheimer Landstraße (gegenüber der Mensa) aufgestellt.

Soweit die Teilnahme an der Pflichtuntersuchung versäumt wird, ist der Röntgenbefund aus einer amtsärztlichen Untersuchung, deren Kosten voll durch den Studierenden zu tragen sind, vor der Rückmeldung zum kommenden Semester beim Gesundheitsdienst des Studentenwerkes abzugeben. Die Röntgenuntersuchung wird durch die Röntgenschirmbildstelle der Landesärztekammer Hessen in Bad Nauheim durchgeführt. Röntgentermine:

9. Juni 1975: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr;
10. Juni 1975: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr;
11. Juni 1975: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr;
12. Juni 1975: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Neue DAAD-Broschüre

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat soeben die diesjährige Ausgabe seiner Broschüre „DAAD-Stipendien 1976/77“ mit hoher Auflage veröffentlicht. Auf fast 150 Seiten gibt die Schrift einen umfassenden Überblick über die Auslandsstipendien des DAAD und anderer deutscher oder ausländischer Institutionen für Studenten und jüngere Wissenschaftler.

Das Spektrum des Angebots reicht von Stipendien für Anglisten nach USA, Kanada und Großbritannien bis zu Stipendien an der Ecole Nationale in Paris, von Stipendien für Hochschulferienkurse für Musik bis zur Informatik. Darüber hinaus ist das Stipendienangebot für alle Fakultäten an Hochschulen in Europa und in einer größeren Zahl überseeischer Länder in einem besonderen Teil zusammengefaßt. Alle notwendigen Details zu Fragen der Bewerbungsvoraussetzungen, der Stipendienleistungen, des Vorgangs sowie des Orts und Termins der Bewerbung sind ausführlich und übersichtlich dargestellt.

Zusätzlich zu dem Überblick über die DAAD-Stipendien sind noch andere in- und ausländische stipendiengabende Organisationen mit den notwendigen Einzelheiten in die Broschüre aufgenommen worden, unter ihnen die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der British Council und die Fulbright-Kommission. Das Heft „DAAD-Auslandsstipendien 1976/77“ steht schon jetzt bei den Akademischen Auslandsämtern bzw. Sekretariaten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos zur Verfügung.

UMWELTSCHUTZ-PREIS 1975

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (M)

(gestiftet von der Firma Proctor & Gamble GmbH)

Für die beste, im Jahresablauf an der J. W. Goethe-Universität auf dem Gebiet der Umweltforschung entstandene Arbeit, wird bis auf weiteres alljährlich der UMWELTSCHUTZ-PREIS verliehen.

Bewerben können sich alle Universitätsangehörigen, die seit Sommer 1974 entsprechende Arbeiten angefertigt haben.

Der Preis für die Ausschreibung 1975 beträgt
5000,— DM

Die Senatskommission zur Vorbereitung der Errichtung eines Wissenschaftlichen Zentrums für Umweltforschung an der J. W. Goethe-Universität ist von dem Präsidenten der Universität beauftragt worden, einen Vorschlag für die Prämierung der besten wissenschaftlichen Arbeit, die sich mit Fragen der Umweltforschung befaßt, zu unterbreiten.

Bewerbungen sind bis zum 19. 9. 1975 bei dem federführenden Mitglied der Senatskommission, Herrn Prof. Dr. Werner Meißner, Seminar für Volkswirtschaftslehre, Frankfurt (M.), Schumannstraße 34a, Telefon (798) 24 30, einzureichen.

Die Verleihung des Preises erfolgt auf der Jahreshauptversammlung der „Vereinigung von Freunden und Förderern der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.“.

Terminplan

Die Fristen für die Immatrikulation und die Rückmeldung zum Wintersemester 1975/76 an der Universität Frankfurt sind festgesetzt worden.

1. Immatrikulation für nicht aufnahmebeschränkte Studiengänge und höhere Fachsemester: 1. September bis 12. September 1975
2. Immatrikulation für Studienanfänger in aufnahmebeschränkten Studiengängen:
Keine Frist, der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid
3. Schriftliche Rückmeldung: ab Zugang der Unterlagen bis zum 12. September 1975
4. Persönliche Rückmeldung: 1. September bis 30. September 1975

Die Festsetzung dieser Fristen war notwendig, um einerseits rechtzeitig die statistischen Unterlagen für Planungszwecke zu erhalten und andererseits mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kranken- und Unfallversicherungsrecht der Studenten zu vermeiden.

Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober 1975. Der Vorlesungsbeginn ist am 15. Oktober 1975.

Sommerfest

Das Zentrum für Hochschulsport der Universität veranstaltet am Freitag, 6. 6. 1975, ein Sommerfest, zu dem alle Mitglieder und Angehörigen der Universität herzlich eingeladen sind.
14.00-18.00 Uhr:

SPORTPROGRAMM ZUM MITMACHEN!

HALLE 1: Sportbasar: Allgemeine spielerisch-sportliche Aktivitäten für jedermann;
HALLE 2 und Bezirkssportanlage West: Volleyball-, Basketball- und Fußballturnier für „Betriebssportmannschaften“ (aus Studenten, Professoren, wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern);
HALLE 3: Sport für Kinder;

HALLE 4: Jazz, Tanz, Gymnastik für alle;
HALLE 6: Gelegenheit zum Tischtennispiel.
Ab 19.00 Uhr Tanz und Unterhaltung mit der Band „Alma Mater“. Der Eintritt ist frei.

Die nächste Ausgabe von UNI-REPORT

erscheint am 19. Juni 1975. Redaktionsschluß ist der 13. Juni, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Wahlen zum Studenten- parlament

Die Wahlen zum Studentenparlament der Legislaturperiode 1975 finden von Mittwoch, 18. Juni, bis Freitag, 20. Juni 1975, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr, statt.

Öffentliche Stimmenausschüttung: Freitag, den 20. Juni 1975, ab 16.15 Uhr im Hörsaal III.

1. WAHLVERFAHREN:

Wahlberechtigt ist jeder Student der Johann Wolfgang Goethe-Universität, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme und kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Stimmbezirke werden aus einem oder mehreren Fachbereichen gebildet. (Vgl. unter 5.) Als Fachbereichszugehörigkeit gilt die gleiche wie bei den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld.

Die Wahl ist gemäß den allgemeinen demokratischen Prinzipien geheim, daher ist der Wähler nicht berechtigt, seinen Stimmzettel offen auszufüllen oder einem anderen Einblick in den ausgefüllten Stimmzettel zu gewähren. Nicht geheim abgegebene Stimmzettel sind ungültig und von den Wahlhelfern als solche zu kennzeichnen.

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber wahlberechtigt ist, kann dessenungeachtet wählen. Stimmzettel, die mit dem Stempel „Muster“ versehen sind, sind ungültig und dienen dazu, den Wahlberechtigten den Inhalt der Stimmzettel kenntlich zu machen.

Das Wählerverzeichnis ist nach Stimmbezirken gegliedert.

2. WÄHLERVERZEICHNIS:

Das Wählerverzeichnis wird geschlossen am 4. 6., 16 Uhr; es liegt am 4. 6. von 9 bis 16 Uhr im ASTA zur Einsichtnahme aus. Einspruch kann während der Offenlegung beim Wahlausschuß im ASTA eingelegt werden. Über Einsprüche gegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird am 4. 6. 1975, 16 Uhr, in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses im ASTA entschieden.

3. LISTENEINREICHUNG:

Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuß eingereicht werden. Formblätter für Vorschlagslisten sind beim ASTA erhältlich. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet. Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge wird am 4. 6. 1975 in öffentlicher Sitzung (16 Uhr, ASTA) entschieden.

4. BRIEFWAHL:

Die Briefwahlunterlagen können am 10., 11. und 12. 6., jeweils von 9 bis 15 Uhr, beim Wahlamt, Dantestr. 9, Erdgeschoß, unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9 bis 16 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post übersandt werden.

5. STIMMBEZIRKE UND WAHLLOKALE:

Stimmbezirk	Wahllokal	für die Fachbereiche
1	Juridicum, Erdgeschoß, neben der Cafeteria	Rechtswissenschaften, Philosophie, Geowissenschaften, Geographie
2	Vor dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaften, Hauptgebäude, Erdgeschoß	Wirtschaftswissenschaften
3	Turm, Erdgeschoß	Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Religionswissenschaften
4	Studentenhaus, Erdgeschoß	Geschichtswissenschaften, Psychologie, ost- und außer-europäische Sprach- und Kulturwissenschaften, Biologie, klassische Philologie und Kunstwissenschaften
5	Philosophicum, Gräfstraße 76, Erdgeschoß	Neuere Philologien
6	Physikalisches Institut, Robert-Mayer-Straße 2-4, Erdgeschoß	Mathematik, Physik, Chemie, Biochemie und Pharmazie
7	Klinikmensa	Humanmedizin

Der Wahlausschuß

Veranstaltungen

Freitag, 6. Juni

John Henize, Cambridge: **Systems Dynamics**
13.30 Uhr, Hörsaal H 11
Veranstalter: Seminar für Treuhandwesen

Prof. Snell, z. Z. Universität Bonn:

Simple examples of phase transition
16 Uhr, Kolloquiumsraum 711 des Mathematischen Seminars, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

R. F. Hudson, Canterbury: **Rearrangements of some hydroxylamine derivatives**

16.15 Uhr, Seminarraum 201, Chemie-Mehrzweckgebäude Niederrad
Veranstaltung im Rahmen des „Chemischen Kolloquiums Niederrad“

Machteld J. Mellink, Bryn Mawr College:

Neue Grabmalereien aus Lykien
17 Uhr, Archäologisches Institut, Gräfstraße 76

NIK kommentiert:



MONARCHIE
oder:
Wie besetzt man
3
Präsidentenstühle?

Tun Sie was dagegen!

Wählen Sie **NIK**

Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Neue Funde und Forschungen“

Gaisi Takeuti, Illinois: **Boolean valued analysis for Hilbert spaces and differential equations**

17.30 Uhr, Kolloquiumsraum 711 des Mathematischen Seminars, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

Montag, 9. Juni

Gerhard Buchda, Jena: **Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. 5. 1816 und Okens „Isis“**

19.30 Uhr, Juridicum, Raum 418
Veranstaltung im Rahmen der „rechtsgeschichtlichen Abendgespräche“

Dienstag, 10. Juni

Hermann Jungraithmayr, Marburg: **Sprachhistorische Schichten im Tschadraum**

17 Uhr, Seminar für Völkerkunde, Liebigstraße 41, 2. Stock
Veranstalter: Seminar für Völkerkunde

Ernst Kuwert, Essen: **Experimentelle Befunde und Betrachtungen zur Influenzaschutzimpfung**

18.15 Uhr, Hörsaal des Paul-Ehrlich-Instituts, Paul-Ehrlich-Straße 42-44
200. Kolloquium des Paul-Ehrlich-Instituts, des Georg-Speyer-Hauses und des Ferdinand-Blum-Instituts

Mittwoch, 11. Juni

Rudolf Vierhaus, Göttingen: **Politische und soziale Krisen. Zum Problem der Deutung historischer Prozesse**

11 Uhr, Historisches Seminar, Gräfstraße 76, Raum 516a
Veranstalter: Historisches Seminar

H. M. Saß, Bochum: **Einige Verdachtsgründe auf disciplina arcani in der Philosophie**
20.15 Uhr, Fachbereichsgebäude Philosophie, Raum 4, Dantestraße 4-6
Veranstalter: Fachbereich Philosophie

Donnerstag, 12. Juni

Edward Lowinsky, Chicago: **Das Problem des Manierismus in der Musik**
10.15 Uhr, Hörsaal des Musikwissenschaftlichen Instituts, Senckenberganlage 24
Veranstalter: Musikwissenschaftliches Institut

Wahlveranstaltung des Liberalen Hochschulverbandes (LHV): **Reformkrise oder liberaler Fortschritt**

16 Uhr, Hörsaal B
Es sprechen: Prof. Theo Schiller, Bundesvorsitzender der Deutschen Jungdemokraten; W. E. Weghorn, F.D.P.-Landtagsabgeordneter; Hans W. Sonnen, LHV-Spitzenkandidat für den Konvent; Harald Dörig, LHV-Spitzenkandidat für das Studentenparlament

M. Errington, Marburg: **Das angebliche Doppelkönigtum im hellenischen Makedonien**
17.15 Uhr, Gräfstraße 76, Raum 601
Veranstalter: Seminar für Griechische und Römische Geschichte

Pierre Werner, Luxemburg: **Flottierendes Kapital als Störfaktor in der währungspolitischen Zusammenarbeit**
17.15 Uhr, Raum 152 der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz
Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Flottierendes Kapital und Kapitalmarkt“

Freitag, 13. Juni

W. Hildenbrand, Bonn: **Eine mathematische Theorie des ökonomischen Gleichgewichts**

17.30 Uhr, Kolloquiumsraum 711 des Mathematischen Seminars, Robert-Mayer-Straße 10
Veranstalter: Die Dozenten der Mathematik

Hartmut J. Will, Vancouver, B. C.:

Gestaltungskriterien für eine allgemeine Prüfungskommandosprache
18.15 Uhr, Hauptgebäude, Zimmer 343
Gemeinschaftsveranstaltung der Professoren Baetge, Engels, Forster, Moxter und v. Wysocki

Mittwoch, 18. Juni

Hanns-Dieter Voigtländer, Frankfurt: **Antrittsvorlesung: Macht und Moral bei Thukydides**
12.15 Uhr, Hörsaal H 1
Veranstalter Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften

Donnerstag, 19. Juni

Hans Gierlichs, Bergisch-Neunkirchen: **Flottierendes Kapital — internationale Unternehmungen und Industriefinanzierungen**
17.15 Uhr, Raum 52 der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz
Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums „Flottierendes Kapital und Kapitalmarkt“

Anzeige



Vergessen Sie Ihre Vorurteile! Informieren Sie sich über Korporationsarbeit! Wir — der VEREIN DEUTSCHER STUDENTEN ZU FRANKFURT/MAIN (VDSI) sind eine national-freiheitliche Korporation, seit Universitätsöffnung 1914 aktiv. Schreiben Sie uns eine Karte. Wir senden Ihnen sofort unverbindliches Informationsmaterial.

VDSI, 6 Frankfurt/Main 1
Universitätspoststelle
Besuchen Sie uns: Freitags 20.00 c. t. „Finkenhof“, Finkenhofstraße 17.

Prof. Carl Hentze †

Am 20. 3. 1975 verstarb der Emeritus für Sinologie, Professor Dr. phil. Carl Hentze, im 92. Lebensjahr in Darmstadt. Geboren am 22. 6. 1883 als Sohn einer deutschen Kaufmannsfamilie in Antwerpen, nahm seine akademische Laufbahn ihren Anfang in Belgien. Er wurde Professor für Sinologie an der Universi-

tät Gent. Am 1. 10. 1942 wurde er auf den sinologischen Lehrstuhl an der Johann Wolfgang Goethe-Universität berufen und übernahm die Leitung des von Richard Wilhelm gegründeten China-Instituts. Er wurde im September 1951 emeritiert, unterrichtete aber bis Dezember 1954.

Hentze, der zeit seines Lebens sich der Forschung der archaischen chinesischen Kultur widmete, stützte sich hierbei weniger auf die schriftliche Überlieferung als auf die Interpretation archäologischer Zeugnisse. In zahlreichen Veröffentlichungen versuchte er ferner, kulturelle Beziehungen zwischen dem archaischen China einerseits und Südostasien, Nordasien und Altamerika andererseits zu ergründen, durch eingehende Vergleichsstudien der Symbole, Figuren und des Dekors, wobei zu seinem ungewöhnlichen Scharfblick seine Ausbildung als Kunstmaler beigetragen hatte. Mit ihm verlor die Sinologie einen Gelehrten von internationalem Ruf.



Foto: Boppe

Tsung-tung Chang

Kontroverse über Anhörungsverfahren:

BdWi: Warnung vor Polizeistaat

1. Herr Präsident Krupp geht bei seiner Verteidigung der Anhörungsverfahren von der These aus, niemand dürfe im öffentlichen Dienst tätig sein, der „unseren Staat“ bekämpft. Der Gedanke der „Staats-treue“ der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (wie der Bürger) war eine typische Ideologie des Obrigkeitstaates (und dann des Dritten Reichs). Er hat mit demokratischem Verfassungsdenken das Eintreten eines jeden für die Verfassung, nicht für den Staat (also Regierung und Obrigkeit). Das Grundgesetz der BRD wertet dieses Problem nicht anders: In Art. 20 Abs. 3 bindet es die öffentliche Gewalt an die „verfassungsmäßige Ordnung“ und erteilt in Art. 20 Abs. 4 das Recht zum Widerstand, falls sie bedroht ist. In Art. 21 Abs. 2 gestattet es dem Bundesverfassungsgericht, aber keineswegs den Behörden der Exekutive, Parteien zu verbieten, die gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ gerichtet sind. In Art. 18 erlaubt es abermals dem Bundesverfassungsgericht, nicht aber der Exekutive, demjenigen, der seine Grundrechte gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ mißbraucht, Grundrechte zu entziehen. Die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ ist gemäß Art. 79 Abs. 3 GG die Addition aus Art. 1 und Art. 20. Hessische Verfassung und Grundgesetz verlangen also Treue zu Rechtsnormen, die sich an die Bürger, aber auch gegen den Staatsapparat richten. Sie verlangen keine Treue zum Staat. Auch in Art. 33 Abs. 2 bis 4 wird für den öffentlichen Dienst und seine Angehörigen nichts anderes bestimmt. Deshalb sind wir der Auffassung, daß derjenige, der an die Stelle dieser demokra-

tischen Prinzipien die Gedankenwelt der „Treue zum Staat“ setzt, einem gefährlichen Irrtum unterliegt und damit in Gegensatz zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ gerät.

2. In diesen Gegensatz begibt sich auch, wer behauptet, daß „Gegner unserer Gesellschaftsordnung“ nicht in den öffentlichen Dienst kommen dürfen. Die Änderung dieser Gesellschaftsordnung im Sinne konsequenter Demokratisierung der entscheidenden, monopolistischen Wirtschaftsbereiche wird durch Art. 38 ff. der Hessischen Verfassung, und zwar in Richtung auf planmäßig gelenkte, vergesellschaftete Produktionsweise gefordert sowie in Art. 14, 15 und 20 GG zumindest ermöglicht. Das Grundgesetz ist also für eine sozialistische Veränderung der Gesellschaftsordnung offen, die Hessische Verfassung verlangt sie sogar. Wer daher „Gegner unserer Gesellschaftsordnung“ aus dem öffentlichen Dienst ausschließen will, wird selbst zum Gegner der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.

3. Leider ist es richtig, daß die Anhörungsverfahren und die Berufsverbote auf ministeriellen Anordnungen und der umfassenden Kontrolle aller Bewerber für den öffentlichen Dienst durch Verfassungsschutzämter beruhen. Die umfassende Kontrolle aller Bewerber für den öffentlichen Dienst droht den Staat im vollen Gegensatz zu den liberal-freiheitlichen Prinzipien des Verfassungsrechts in einen Polizeistaat zu verwandeln. Art. 146 der Hessischen Verfassung verpflichtet jeden Bürger, derartigen Gefahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten. Diese Norm bindet auch den Universitätspräsidenten und steht über allen Dienstanweisungen.

4. Der Bund Demokratischer Wissenschaftler empfiehlt allen Angehörigen der Universität, in Anhörungsverfahren, denen sie unterworfen werden, diese Grundsätze zu vertreten und dadurch ihre Treue zum Grundgesetz und zur Hessischen Verfassung, wie sie einst durch Sozialdemokraten, Kommunisten und den demokratischen Flügel der damaligen CDU gestaltet und dann auch gemeinsam in der Volksabstimmung des 1. Dezember 1946 durchgesetzt wurde, deutlich zu bekunden. Er hält es für die demokratische Pflicht aller Universitätsorgane, in diesem Sinne allen Versuchen der Landesregierung entgegenzutreten, eine neue Metternich-Periode einzuleiten. Nur der gemeinsame Kampf aller Wissenschaftler und der Gewerkschaften kann das Verfassungsrecht vor solchem Mißbrauch schützen, wie ihn der Kultusminister Krollmann in seiner Rede vom 26. April 1975 angekündigt hat. Demokratie beruht auf keinem Denken der Staatsloyalität und unkritischen Wohlverhaltens, sondern auf dem toleranten Respekt vor jeder (also auch vor sozialistischer und kommunistischer) demokratisch geübten Überzeugung.

Für den Vorstand
M. Regus

Präsident: BdWi ersetzt Argumente durch Verleumdungen

In einer Stellungnahme zu meinen Ausführungen zu den Anhörungsverfahren behauptet der Bund Demokratischer Wissenschaftler, ich hätte die Staatstreue über die Verfassungstreue gesetzt. Dabei werden sogar Beziehungen zum Dritten Reich hergestellt. Ich stelle aus diesem Grunde noch einmal nachdrücklich fest:

Bei den verkürzt als Anhörung bezeichneten Einstellungsgesprächen kann es nur um die Verfassungstreue, nicht um die sogenannte Staatstreue eines Bewerbers gehen. Gerade wenn man den Mißbrauch der Staatsmacht, wie er das Dritte Reich kennzeichnete, vermeiden will, ist es von entscheidender Bedeutung, daß diejenigen, die dem Staate dienen, sich der Verfassung und nicht den jeweiligen staatlichen Machthabern verpflichtet wissen. Genau diesem Zweck dient die Über-

YANKEE
Original US-Air-Force
Fallschirmspringerstiefel
Der Gag und Modehit
für junge Leute
Gr. 39-48 nur **DM 79,85**
Gr. 33-38 nur
DM 64,50
Vers. Post NN.garant. Umtausch u. Rückgaberecht, bei Nichtgefallen Geld zurück!
ÜBERSEE-IMPORT-CENTER
592 Bad Berleburg, Postfach 1150



prüfung der Verfassungstreue. Ich habe den Bund Demokratischer Wissenschaftler ausdrücklich über meine Meinung zu diesem Punkt informiert. Mit dem Hinweis, daß ich an einer Stelle den Ausdruck „dem Staate dienen“ verwendet habe, beharrt er auf seiner Stellungnahme, obwohl in meinem gesamten Text durchgängig vom Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und von Verfassungstreue gesprochen wird. Die Tatsache, daß der Bund Demokratischer Wissenschaftler nicht bereit ist, seine Stellungnahme zu ändern, kann ich nur als böswillige, beabsichtigte Verleumdung interpretieren.

Die bewußte und beabsichtigte Diffamierung des politisch Andersdenkenden ist ein Beleg für die mangelnde Bereitschaft, Demokratie durch das sachliche Gespräch mit dem politischen Gegner zu praktizieren. Bei einem derartig pervertierten Demokratieverständnis habe ich wenig Verständnis für diese Verteidiger der Demokratie.

Auch die folgenden Passagen in der Stellungnahme des Bundes Demokratischer Wissenschaftler beabsichtigen, beim Leser unterschwellig den Eindruck zu erwecken, der politisch Andersdenkende verfolge in Wahrheit antidemokratische Tendenzen. Der Bund Demokratischer Wissenschaftler schreibt, daß sich derjenige, der „behauptet, daß Gegner unserer Gesellschaftsordnung“ nicht in den öffentlichen Dienst kommen dürfen, in den Gegensatz zum Grundgesetz begeben.

Es wäre doch zunächst erst einmal zu klären, wer diese Behauptung aufstellt. Ich habe sie in jedem Falle nicht aufgestellt. Den Versuch, mir diese Behauptung zu unterstellen, kann ich nur mit Empörung zurückweisen. Ich habe mich bisher für gesellschaftliche Veränderungen eingesetzt und werde dies auch weiter tun. Ich bin auch sicher, daß weder der frühere

Bundeskanzler Brandt noch der Hessische Kultusminister Krollmann, auf die ich in meiner Erklärung Bezug genommen habe, eine derartige Behauptung vertreten. Gegen wen sollen sich also die Ausführungen des Bundes Demokratischer Wissenschaftler richten?

Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, daß der Bund Demokratischer Wissenschaftler von dem eigentlichen Problem ablenken will. Es geht nämlich nicht darum, ob eine konsequente Demokratisierung unserer Wirtschaft möglich oder erforderlich sei, sondern es geht darum, inwieweit die Partizipationsrechte des Wählers im demokratischen Willensbildungsprozeß gesichert werden und inwieweit er gegenüber staatlicher Willkür in Schutz genommen wird. Der Bund Demokratischer Wissenschaftler könnte sehr zur Klärung der Kontroverse beitragen, wenn er sein Demokratieverständnis und seine Vorstellungen vom politischen Willensbildungsprozeß offenlegen würde.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung läßt zwar an dieser Stelle einige Gestaltungsmöglichkeiten, in bezug auf einige Grundsätze ist sie jedoch sehr präzise. Das Grundgesetz sieht z. B. mehrere gleichberechtigte politische Parteien vor, über deren Kräfteverhältnisse der Wähler entscheidet.

Einheitsparteien und Abstimmung über Einheitslisten sind damit nicht vereinbar. Das Grundgesetz garantiert Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit. Eine wie auch immer begründete, alles übergreifende „Diktatur des Proletariats“ ist hiermit nicht vereinbar. Das Grundgesetz schreibt vor, in welchem institutionellen Rahmen gesell-

schaftliche Veränderungen durchgesetzt werden. Gewalttätige Aktionen, die inzwischen auch vor dem Leben anderer Menschen nicht halt machen, sind hiermit nicht vereinbar. Ich behaupte nicht, daß der Bund Demokratischer Wissenschaftler in diesen Punkten nicht auf dem Boden des Grundgesetzes steht, dies ist aber der Hintergrund, von dem die Einstellungsgespräche politisch diskutiert werden müssen.

Ich bedauere sehr, daß der Bund Demokratischer Wissenschaftler auch nicht bereit war, in die Diskussion dieser wirklich relevanten Fragen einzutreten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier versucht wird, der Argumentation dadurch auszuweichen, daß man Zuflucht zu Diffamierung und Verleumdung nimmt. Gerade angesichts der Tragweite und der Bedeutung eines derart kontroversen Problems bedauere ich dieses sehr. Gerade wenn legitimerweise weitreichende Meinungsunterschiede bestehen, sollten sie diskutiert werden. Dieser Diskussion sollten sich insbesondere diejenigen nicht entziehen, die vorgeben, demokratische Tradition zu verteidigen.

Grundsätzlich halte ich es nicht für richtig, wenn im Uni-Report Erklärungen abgedruckt werden, die unzutreffende Tatsachenbehauptungen enthalten. Andererseits möchte ich mich nicht dem Vorwurf aussetzen, mißliebige Meinungen zu unterdrücken. Der Leser kann durch Vergleich mit meiner damaligen Erklärung sehr schnell den wirklichen Tatbestand feststellen. Aus diesem Grunde wird die Stellungnahme des Bundes Demokratischer Wissenschaftler zu meiner Erklärung vom 8. 5. 1975 wiedergegeben. **Hans-Jürgen Krupp**

Hauskonzert

Am Freitag, dem 13. Juni 1975, 20 Uhr, findet im Magnus-Hörsaal, Robert-Mayer-Straße 11, das zwölfte Hauskonzert statt, bei dem Gäste herzlich willkommen sind.

Auf dem Programm stehen:

Schumann:

Phantasiestücke a-moll op. 88 für Klavier, Violine und Violoncello.

Eisler:

Duo für Fioline und Violoncello op. 7

Brahms:

Quintett f-moll op. 34 für Klavier, 2 Violinen, Viola und Violoncello

Ausführende sind:

Trio der Universität Frankfurt

Ralf Fleischhammer, Klavier;

Günter Simon, Violine;

Erich-Walter Grabner, Violoncello und

Ingrid Tayde, Violine;

Hans Hasselmann, Viola.

Aufgespießt

Bildungspolitikern, die sich über den promovierten Taxifahrer Sorgen machen, zur Lektüre empfohlen:

Böttiger, C. A.: Über die besten Mittel, die Studiersuchenderer, die zum Studieren keinen Beruf haben, zu hemmen. Eine Schulschrift. Leipzig 1789.

Personalien

Wirtschaftswissenschaften

Dr. Jörg Ebel wurde zum H 4-Professor ernannt. Sein Fach ist Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftstheorie.

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Professor Dr. Horst Baier wurde als unparteiisches Mitglied in den „Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in Hessen“ berufen.

Geschichtswissenschaften

Prof. Dr. Peter Herde ist vom Präsidenten des Exekutiv-Komitees des 14. Welthistorikertages mit einem Referat über soziale und philanthropische Studentenfürsorge an spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Universitäten beauftragt worden. Prof. Herde wird den Vortrag am 27. August in San Francisco halten.

Mathematik

Professor Dr. Hans Kerner hat den Ruf auf einen neu geschaffenen ordentlichen Lehrstuhl für Mathematik an der Universität Bayreuth angenommen.

Chemie

Prof. Dr. Hartwig Kelm hat vom 20. bis 23. Mai an der Universität Lund, Schweden, eine Reihe von Vorträgen zum Thema „Hochdruckchemie“ gehalten.

Dr. Werner Kunz wurde zum Honorarprofessor ernannt.

Humanmedizin

Zum Honorarprofessor wurden ernannt:

Dr. Jörg Jürgens, Dr. Horst Müller, Dr. Josef Klöss, Dr. Otto Neu, Dr. Adolf Schwenzer und Dr. Josef Zissler.

Dr. Jörg Jürgens wurde zum Honorarprofessor ernannt. Dr. Josef Klöss wurde zum Honorarprofessor ernannt. Dr. Otto Neu wurde zum Honorarprofessor ernannt. Dr. Josef Zissler wurde zum Honorarprofessor ernannt.

UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Präsidenten der Universität. Redaktion: Andrea Fulgraff und Reinhard Heisig. Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, D-6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 06 11 7 98 25 31 oder 24 72 Telex 0 413 932 unif d. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. — Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Oktober 1974 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

Diskussion über die Eckdaten für Studienordnungen der lehrerbildenden Studiengänge

Der Hessische Kultusminister hat am 23. Januar 1974 einen Entwurf Eckdaten für Studienordnungen für lehrerbildende Studiengänge vorgelegt. Zu diesen Eckdaten hat der Beirat für Lehrerausbildung beim Didaktischen Zentrum der Universität Frankfurt verschiedene Beschlüsse gefaßt, die im folgenden den Eckdaten gegenübergestellt sind. Die Beschlüsse des Beirats sind das Resultat der Beratungen dreier Curriculum-Gruppen während des Wintersemesters 1974/75 und des laufenden Sommersemesters. In diesen Gruppen arbeiteten neben den Beiratsmitgliedern weitere Vertreter der Betriebseinheiten bzw. Institute aller an der Lehrerausbil-

dung beteiligten Fachbereiche mit. (Eine vierte Curriculum-Gruppe ist mit den Beratungen zu den schulpraktischen Studien beschäftigt.) Der Beirat sieht in dem langen Aushandlungsprozeß der Beschlüsse den Beweis für die Notwendigkeit und für die Chancen des Zusammenwirkens der in der Lehrerausbildung Tätigen. Das Resultat soll in den Fachbereichen insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit an den neuen Studienordnungen diskutiert, mit den anderen Hessischen Universitäten besprochen und in die politischen Prozesse des Landes eingebracht werden.

Punkt: Eckdaten des HKM vom 23. 1. 1974	Vorschlag des Beirats:	Anmerkungen, Begründungen:
1. Die Studiendauer in den einzelnen Studiengängen beträgt gemäß ... drei bzw. vier Studienjahre.	Die Studiendauer für alle Lehramter beträgt acht Semester. Die Ausbildung aller Lehramtskandidaten sollte stufenspezifisch orientiert, aber gleichwertig sein.	Sowohl von den Anforderungen der Ausbildung als auch der Schulpraxis her gibt es keine Begründung für zeitlich differenzierte Ausbildungsgänge. Der Begriff „Studienjahr“ soll nicht verwendet werden.
2. Die Befähigung zum Lehramt umfaßt drei Qualifikationen.	Die Befähigung zum Lehramt umfaßt drei Qualifikationen.	
a) Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Qualifikation (Kernstudium).	Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Qualifikation wird im grundwissenschaftlichen Studium erworben, an dem die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Psychologie und Philosophie mitwirken.	Der Beirat schlägt vor, den Begriff „Kernstudium“ zu streichen und zu ersetzen durch „grundwissenschaftliches Studium“. Die bisher in der Prüfungsordnung vorgesehene „Allgemeine Grundschuldidaktik“ ist ein Teil des grundwissenschaftlichen Studiums und Gegenstand der Überprüfung. Begründung: - Klarstellung der erziehungswissenschaftlichen Fundierungs- und Koordinationsfunktion einer allgemeinen Schulpädagogik und Didaktik der Elementar- und Primarstufe; - deutlichere Angleichung struktureller Merkmale lehrerbildender Studiengänge für die Schulstufen; - vereinfachte Zuweisung von Studienanteilen zu den einzelnen Studienschwerpunkten.
b) Die Qualifikation in zwei Unterrichtsfächern der gewählten Stufe bzw. in einem Unterrichtsfach und einem Lehrbereich der Grundstufe.	Die Qualifikation für zwei Unterrichtsfächer bzw. für noch zu entwickelnde Lernbereiche der gewählten Stufe bzw. in einem auf einen Lernbereich ausgeweiteten Unterrichtsfach, das für die Sonderschule bedeutsam ist, und in einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Mindestens eines der beiden Fächer soll im Hauptstudium integrativ auf einen Lernbereich ausgeweitet werden. Für die Grundstufe muß eines der Fächer Deutsch oder Mathematik sein. Grundwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sollten im Interesse einer besseren Integration von Theorie und Praxis stärker aufeinander bezogen werden.	
Das Verhältnis der Qualifikationen ist: 1:1:1	Das Verhältnis der Qualifikationen ist: 1:1:1 (Mehrheit), bzw. 2:3:3 (Minderheit)	(Keine Übereinstimmung) Für das Verhältnis der Qualifikationen hält eine Mehrheit das in den Eckdaten (des HKM) angegebene Verhältnis 1:1:1 für sachgerecht. Die Grundwissenschaften entwickeln Kategorien, die es erlauben, - die Voraussetzungen von Erziehung und Unterricht zu reflektieren, - formale, ggf. aber auch inhaltliche Kriterien von Erziehung und Unterricht bereitzustellen. Dadurch wird eine einseitige Orientierung auf spezielle Unterrichtsfächer vermieden und den künftig besonders im Bereich der Gesamtschule auf den Lehrer zukommenden Aufgaben Rechnung getragen. Eine Integration grundwissenschaftlicher und fachlicher Aspekte sollte durch interdisziplinäre Veranstaltungen gewährleistet werden, deren Themenstellung auf übergreifende theoretische und/oder berufspraktische Problemstellungen und Aufgaben gerichtet ist. Eine Minderheit plädiert für ein Verhältnis der Qualifikationen 2:3:3
	Für das Studium für das Lehramt an Sonderschulen soll das Verhältnis der Qualifikationen 2:2:3 betragen.	Für den Studenten erfolgt die Übertragung der in den allgemeinen grundwissenschaftlichen Studien gewonnenen Erkenntnisse auf die spezielle Situation im gewählten Unterrichtsfach im Rahmen des fachdidaktischen Studiums. Die Fachdidaktik hat damit eine Schlüsselrolle als Bindeglied zwischen einerseits allgemein orientierten pädagogischen, psychologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Studien und andererseits berufs- und unterrichtsfachbezogenen Studien. Dies führt zu einer von den Eckdaten (des HKM) abweichenden Gewichtung, die bei der gewählten Systematik zu einer Verstärkung der Qualifikationen bei den Unterrichtsfächern zu Buche schlägt. (Grundwissenschaften : Unterrichtsfach : Sonderpädagog. Fachrichtung)
3. Grundlage für die erforderlichen Berechnungen ist der Wert von 18 Semester-Wochenstunden bei einer Studiendauer von drei Studienjahren.	Grundlage für die erforderlichen Berechnungen ist der Wert von 18 Semester-Wochenstunden bei einer Studiendauer von 8 Semestern.	Die Entwicklung neuer Ausbildungsformen sollte durch Eckdaten angeregt und gefördert werden (integrierte Lehrveranstaltungen zwischen den Bereichen der Grundwissenschaft und den Fachdidaktiken, neue Formen schulpraktischer Studien). Hier geht es vor allem darum, durch organisatorische Voraussetzungen eine Kooperation über die Fachbereichsgrenzen zu erleichtern und nicht zu behindern. Dazu gehört auch die Entwicklung eines sachgerechten Verrechnungsverfahrens im Hinblick auf die Kapazitätsverordnung.

Punkt: Eckdaten des HKM
vom 23. 1. 1974

Vorschlag des Beirats:

Anmerkungen, Begründungen:

- Diese 18 Semester-Wochenstunden verteilen sich zu gleichen Teilen auf das Kernstudium und die Studien in den beiden Unterrichtsfächern bzw. in dem Unterrichtsfach und dem Lernbereich der Grundstufe.
- Die schulpraktischen Studien erstrecken sich über zwei Semester-Wochenstunden und sind in der ersten Hälfte des Studiums im Rahmen der Wochenstunden des Kernstudiums und in der zweiten Hälfte des Studiums im Rahmen der Wochenstunden der Fachstudien abzuleisten. Ausgenommen hiervon sind Vorbereitung und Auswertung der Blockpraktika.
4. Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Qualifikation wird durch ein Studium von 36 Semester-Wochenstunden erreicht.
5. Die Entscheidung für die Fächer sollte am Ende des ersten Semesters getroffen werden.
- Die Entscheidung für die Stufe sollte nicht vor Ende des zweiten Semesters getroffen werden.
6. Die Fachstudien gliedern sich im Verhältnis von 2 : 1 in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
7. Bei einem 6 Semester dauernden Studium ist für die Fachstudien ein stufenspezifisches Lehrangebot im Mindestumfang von 12 Semester-Wochenstunden vorzusehen.
8. Im Rahmen der schulpraktischen Studien sind mindestens 5 Wochen Praktika in der vorlesungsfreien Zeit verpflichtend. Wird das Praktikum in Teileinheiten abgeleistet, beträgt die Praktikumszeit sechs Wochen. Praktika sind in den angrenzenden Semestern in entsprechenden Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Praktika finden frühestens am Ende des dritten Semesters statt.
9. Über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen sind pro Qualifikation 6 Leistungsnachweise zu erbringen.
- Den zentralen LuSt-Ausschüssen muß es überlassen bleiben, einheitliche Regelungen über die Gewichtung der einzelnen Veranstaltungstypen im Hinblick auf den Berechnungswert von 18 Semester-Wochenstunden zu treffen.
- Die Stellungnahme des Beirats zu den schulpraktischen Studien bis zum Ende des Winter-Semesters 1975/76:
- Punkt 3, Absatz 2 ist zu streichen.
- Punkt 4 ist ersatzlos zu streichen
- Der erste Satz ist ersatzlos zu streichen.
- Satz 2 soll durch nebenstehenden Vorschlag ersetzt werden.
- Zweidrittel der Fachstudien sollen stufenspezifisch sein.
- Die Stellungnahme des Beirats zu den schulpraktischen Studien folgt bis zum Ende des Winter-Semesters 1975/76*
- Über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sind durch die Studienordnungen Leistungsnachweise festzulegen. Prüfungsrelevante Leistungsnachweise sind durch die Prüfungsordnung zu regeln.
- Sechs Leistungsnachweise pro Qualifikation hält der Beirat bei einem achtsemestrigen Studium für angemessen.

Der Beirat hält es für notwendig, daß die Entwicklung neuer Ausbildungsformen (z. B. durch integrative Lehrveranstaltungen zwischen den Bereichen Grundwissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft und neue Formen schulpraktischer Studien) durch die „Eckdaten“ nicht behindert wird.

Die Punkte 1 bis 9 wurden — vom Mehrheits- und Mindestvotum zu Punkt 2. b abgesehen — einstimmig angenommen (mit 2 Enthaltungen zu Punkt 8, 1 Enthaltung zu Punkt 9).

In der Schlußabstimmung wurde die gesamte Stellungnahme

einstimmig angenommen.

Die für die Probleme der schulpraktischen Studien zuständige Curriculumgruppe 4 des Beirats für Lehrerbildung hat folgende Stellungnahme zu den Punkten 3.3 und 8 der Eckdaten des HKM erarbeitet. Sie wird dem Beirat zur Beschlußfassung in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Punkt 3 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Punkt 8 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Im Rahmen der schulpraktischen Studien sind (mindestens) zweimal fünf Wochen Praktika in der vorlesungsfreien Zeit verpflichtend. Die Schulpraktika sind in den angrenzenden Semestern in entsprechenden Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten. Sie finden frühestens nach dem zweiten Semester statt. Neue Formen der schulpraktischen Studien können erprobt werden.“

Beamte zu Verfassungstreue verpflichtet

Am 6. Februar 1975 hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Grundsatzentscheidung Kriterien aufgestellt, die zu beachten sind, wenn ein Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll. Da diese Hinweise mit Sicherheit für die Gestaltung des Einstellungsverfahrens und für die Frage bedeutsam sind, unter welchen Bedingungen ein Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, werden die wesentlichsten Passagen im folgendem abgedruckt:

1. Die von Bewerbern um Übernahme in den Beamtendienst geforderte Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist ein persönliches Eignungsmerkmal im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG und hat daher Verfassungsrang.

Das Grundgesetz hat das Berufsbeamtentum in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG als Institution anerkannt. Leitmotiv hierbei war die Sorge um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Staatsaufgaben. Das Berufsbeamtentum sollte, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden (BVerfGE 7, 155 [162, 163]; 11, 203 [216, 217]). Damit ist das Berufsbeamtentum Teil des grundsätzlichen Verfassungsaufbaus geworden. Seine hergebrachten Grundsätze besagen, daß der Beamte zur Treue gegenüber dem Staat verpflichtet ist. Umfang und Grenzen dieser Treuepflicht sind aus den hergebrachten Grundsätzen allerdings nicht genau zu bestimmen; denn die Institution des Berufsbeamtentums im Sinne des Grundgesetzes ist nicht ganz die gleiche wie unter der Weimarer Reichsverfassung (BVerfGE 8, 332 [343]). Daher ist der Umfang der Treuepflicht des Beamten dem sinngemäß einschlägigen weiteren Inhalt des Grundgesetzes zu entnehmen. Hiernach ist der Beamte als Staatsdiener wie der Staat selbst jedenfalls und stets den obersten Grundwerten des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates verpflichtet, nämlich jenen in den Art. 1, 20 GG enthaltenen elementaren Grundsätzen, die sogar einer Verfassungsänderung entzogen sind (Art. 79 Abs. 3 GG). Diese obersten Grundwerte sind unabdingbarer Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; das Grundgesetz sieht sie innerhalb der staatlichen Gesamtordnung als fundamentales Kernstück an, als ein System von Grundprinzipien der Staatsgestaltung, die aus dem Pluralismus von Zielen und Wertungen, die in den politischen Parteien Gestalt gewonnen haben, herausgenommen sind und die, wenn sie einmal auf demokratische Weise gebilligt sind, als absolute Werte anerkannt und deshalb entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden sollen (BVerfGE 5, 85 [139]). Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,

die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition (BVerfGE 2, 1 [13]; 5, 85 [140]).

Der Beamte als Organ der Exekutive ist an diese Grundprinzipien der Verfassung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden und aufgrund der ihm hergebrachtermaßen obliegenden Treuepflicht zu besonderem Einsatz für ihren Fortbestand verpflichtet, so daß sein Dienst unter der Geltung des Grundgesetzes immer Dienst an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist und sein muß. Das mag angesichts der großen Zahl von Beamtenfunktionen, die ihrem Gegenstand nach rein technische Verwaltung darstellen, zunächst anspruchsvoll klingen. Indessen ist die ausdrückliche Verfassungsintention zu beachten, daß unter dem Grundgesetz alle Funktionen der Exekutive im Rahmen einer freiheitlichen Demokratie zu erfüllen sind. Ebenso wie der Staat selbst muß deshalb auch der ihm inkorporierte Staatsdiener auf das Grundwertsystem der Verfassung verpflichtet sein und sein Handeln nach ihm ausrichten. Es wäre mithin kein der Verfassung genügender Beamtendienst, wenn der Beamte — in welcher Funktion auch immer — durch seinen Dienst nicht auch der Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dienen würde. Nur eine verfassungstreue Beamenschaft vermag die Aufgabe zu erfüllen, „eine stabile Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu bilden“ (vgl. außer BVerfGE 7, 155 [162] auch BVerfGE 8, 1 [16]), wobei „Verfassungstreue“ — dies sei hier hervorzuheben — nicht Regierungstreue bedeutet (der Regierung schuldet der Beamte Loyalität), nicht die soziale Struktur betrifft und auch nicht im Sinne einer Identifikation des Beamten mit jeder — auch der grundwertfreien — Vorschritt des Grundgesetzes zu verstehen ist, sondern, wie dargelegt, als Verpflichtung zum Einsatz für die schon angeführten unabdingbaren Grundprinzipien des Grundgesetzes. Das wiederum bedeutet, daß schon von verfassungswegen derjenige Beamtenbewerber die nach Art. 33 Abs. 2 GG erforderlichen Eignung entbehrt, der nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für diese Grundprinzipien eintritt.

Da menschliches Verhalten nicht sicher vorherbestimmbar ist, kann das Erfordernis des Bietens einer Gewähr nur bedeuten, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 18, 276 [280]). Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf ein nur gesinnungsmäßiges Bekenntnis; sie umschließt auch die Verpflichtung des Beamten, sich durch Wort und sonstiges Verhalten, also in äußerlich erkennbarer Weise — aktiv —, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen (ebenso schon BVerfGE 10, 213 [215, 216]). § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG bestimmt demnach bei verfassungsgemäßer Auslegung, daß der

Dienstherr einen Beamtenbewerber nicht einstellen darf, wenn er Zweifel daran hat, daß der Bewerber sich nach Übernahme in das Beamtenverhältnis jederzeit in der soeben beschriebenen Weise für die im Grundgesetz niedergelegten unabdingbaren Grundprinzipien einsetzen wird. Diese Zweifel müssen auf Umständen beruhen, die geeignet sind, ernste Besorgnis auszulösen. Sie müssen also begründet sein.

Der Dienstherr muß deswegen im Falle der Ablehnung der Übernahme eines Beamtenbewerbers die Umstände dargut, die seine Zweifel zu rechtfertigen vermögen; dies muß jedoch nicht notwendigerweise schon vor der Ablehnung der Übernahme des Beamtenbewerbers geschehen, weil im geltenden Recht nicht vorgesehen ist, daß dem Bewerber schon vor Ablehnung seiner Übernahme aus Gründen fehlender Eignung Gelegenheit zu geben ist, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern (vgl. Schick in ZBR 1975, 1 ff.). Insoweit trägt der Dienstherr die materielle Beweislast (eine prozessuale Beweislast kennt das Verwaltungsstreitverfahren, in dem die Untersuchungsmaxime herrscht nicht); das bedeutet, daß der Dienstherr im Rechtsstreit unterliegen muß, wenn es nicht gelingt, Umstände darzutun und festzustellen, aus denen sich hinreichende Zweifel daran herleiten lassen, daß der Bewerber die soeben näher gekennzeichnete Gewähr bietet. In diesem Zusammenhang kann bei gebotener Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweils zu entscheidenden Falles schon allein das auf innerer Überzeugung fußende Bekenntnis des Bewerbers zu den mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen politischen Partei linker oder rechter Prägung — das sinnfällig durch die Zugehörigkeit zur Partei Ausdruck erlangt — geeignet sei, Zweifel der in Rede stehenden Art auszulösen, zumal dann, wenn der Parteibeitritt aufgrund freier Willensentscheidung erfolgt ist und zu politischen Aktivitäten für die Ziele der Partei verpflichtet. Gelingt es dem Dienstherrn im Einzelfall, zu Zweifeln berechtigende Umstände darzutun, so muß der Beamtenbewerber im Rechtsstreit unterliegen, es sei denn, es ließen sich die begründeten Zweifel zerstreuen; und für letzteres trägt der Bewerber die materielle Beweislast in dem schon dargelegten Sinne. Hier greift der allgemeine Rechtsgrundsatz ein, „daß die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei ihr günstige Rechtsfolgen herleitet, zu ihren Lasten geht, es sei denn, daß der Rechtssatz selbst eine besondere Regelung trifft“ (BVerfGE 18, 168 [171]).

2. „Gewähr bieten“ bedeutet das Fehlen von Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers; zu Zweifeln Anlaß gebende Umstände sind vom Dienstherrn darzutun; die Widerlegung ist Sache des Bewerbers.

Zu Unrecht beruft die Revision sich demgegenüber auf den Grundsatz „in dubio pro reo“. Dieser Grundsatz gilt zwar nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Disziplinarrecht (vgl. Behnke, Bundesdisziplinarordnung, 2. Auflage 1970, Anm. 9 zu § 76). Im allgemeinen Beamtenrecht gilt er dagegen mangels Ver-

gleichbarkeit der geregelten Tatbestände nicht. — Fehl geht auch die in diesem Zusammenhang von der Revision vertretene weitere Auffassung, die rechtsstaatliche „Unschuldsvermutung“ in der „besonderen Form der Vermutung für einen verfassungsmäßigen Gebrauch der Grundrechte“ verbiete die Rechtserheblichkeit von Zweifeln an der Verfassungstreue. Die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung in ihrer ursprünglichen Form, nach der bis zum Nachweis der Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, gilt für das Strafrecht und gibt nichts für die Auffassung der Revision her (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [BGBl. II 1952 S. 685]); dies um so weniger, als es hier nicht um die Beurteilung abgeschlossener Tatbestände geht wie im Strafrecht, sondern um eine die Eignung des Beamtenbewerbers betreffende Prognose. Daß die dargelegte Rechtslage nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG zur Gesinnungsschnüffelerei führe, und zwar „von der Wiege bis zur Bahre“ des Beamtenbewerbers, kann nicht anerkannt werden. Entscheidend kommt es auf die Eignungsmerkmale an, die zur Zeit der Entscheidung des Dienstherrn über die Bewerbung bestehen.

3. Die Verfassungstreuepflicht gilt grundsätzlich für alle Arten von Beamtenverhältnissen. Nur bei Ausbildungsverhältnissen können sich im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG — aus Art und Umfang der übertragenen hoheitsrechtlichen Befugnisse und aus der geringen Selbständigkeit ihrer Wahrnehmung — Ausnahmen ergeben.

„Bei Berufsbeamten eine Unterscheidung in der Weise zu versuchen, daß auf die Funktionen abgehoben wird, die mit dem von dem Beamtenbewerber erstrebten Amt verknüpft sind — etwa unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung von Aufgaben mehr oder weniger hoheitsrechtlicher Natur oder der Unterscheidung nach Aufgaben im Rahmen der Eingriffs- oder der Leistungsverwaltung —, verbietet sich schon deshalb, weil der Berufsbeamte im Laufe seines grundsätzlich auf Lebensdauer angelegten Dienstverhältnisses — u. a. durch Versetzung, Beförderung — zur Wahrnehmung anderer Aufgaben als der ursprünglich für ihn vorgesehenen verpflichtet werden kann und weil die neuen Aufgaben in ganz anderem Maße hoheitsrechtlich geprägt oder sogar in politischer Hinsicht von Bedeutung sein können. Eine solche allgemeine — durch bestimmte Voraussetzungen eingeschränkte — „Umsetzbarkeit“ ist für das Institut des Berufsbeamtentums typisch; darauf kann im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden.“

4. Das Verbotverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG und die Beurteilung der beamtenrechtlichen Verfassungstreue (Art. 33 Abs. 2 GG) sind nach Gegenstand und Voraussetzungen verschieden; die Mitgliedschaft und Betätigung eines Beamtenbewerbers in einer nicht verbotenen Partei schließen es daher nicht aus, die damit zusammenhängenden tatsächlichen Umstände unter dem Gesichtspunkt seiner Eignung zum Beamten zu überprüfen.

Art. 21 Abs. 2 GG einerseits und Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG an-

dererseits regeln bei Identität des geschützten Rechtsgutes — freie demokratische Grundordnung — zwei wesensverschiedene Bereiche der Verfassung. Außerdem unterscheidet sich das in Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG vorgesehene Parteiverbot in seinen Voraussetzungen von der nach Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, 5 GG gebotenen Prüfung des Eignungsmerkmals der Verfassungstreue.

Art. 21 Abs. 2 GG betrifft die Wertung des Verhaltens von Organisationen, nämlich des Verhaltens der politischen Parteien. Diese sind — entgegen dem Revisionsvorbringen — nicht in die staatliche Organisation einbezogen und stellen auch nicht Verfassungsorgane dar (vgl. BVerfGE 20, 56 [100, 101]). Das in Art. 21 Abs. 2 GG geregelte sogenannte Parteienprivileg garantiert jeder politischen Partei im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz Teilnahme am politischen Leben und Schutz so lange, bis die Partei wegen aktiv kämpferischer Haltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verboten worden ist (BVerfGE 5, 85 [140, 141]). Das Verbot der politischen Partei hat zur Folge, daß die verbotene Partei als Organisation nicht mehr fortbesteht. — Die Beurteilung des Eignungsmerkmals der Verfassungstreue (Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG) knüpft dagegen an das individuelle Verhalten des Beamtenbewerbers an, davon ausgehend, daß das Beamtentum unmittelbar in die Organisation des Staates einbezogen und — wie schon dargelegt — in besonderem Maße zur Verwirklichung und Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung berufen ist.

Daß sich das Verbotverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG und die Beurteilung des Eignungsmerkmals der Verfassungstreue nicht nur nach ihrem verfassungsrechtlichen Gegenstand, sondern auch nach ihren Voraussetzungen unterscheiden, zeigt sich in folgendem: Art. 21 Abs. 2 GG verlangt als Verbotsvoraussetzung eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung der politischen Partei gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Da die beamtenrechtliche Verfassungstreue dagegen ein Bekenntnis und ein aktives Eintreten für diese Grundordnung fordert, sind dem Dienstherrn bei der Beurteilung der Verfassungstreue des Beamtenbewerbers in sachlicher Hinsicht viel engere Grenzen gesetzt als den für die Einleitung des Parteiverbotverfahrens zuständigen Stellen bei der Entscheidung über den an das Bundesverfassungsgericht zu richtenden Antrag auf Verbot einer politischen Partei (vgl. hierzu BVerfGE 10, 213 [216]). Hinzu kommt, daß die Einleitung des Parteiverbotverfahrens im politischen Ermessen der Antragsberechtigten steht (vgl. Erklärung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vor der Bekanntgabe der Gründe für das Verbot der KPD [KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, 3. Band, S. 583] und BVerfGE 5, 85 [129]), also eine Opportunitätsentscheidung ist, so daß von dem Verbotsantrag — beispielsweise aus innen- und außenpolitischen Rücksichten — abgesehen werden darf, auch wenn die Voraussetzungen für das Parteiverbot als gegeben angesehen werden. Dagegen muß sich der öffentlich-recht-

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

liche Dienstherr gegen die Übernahme des Beamtenbewerbers entscheiden, wenn dieser nicht die von § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Anknüpfung an Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG geforderte Gewähr bietet. Schon der soeben aufgezeigten Unterschiede wegen ist die Auffassung gerechtfertigt, daß Art. 21 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG selbständig nebeneinander stehen. Allerdings kommt es zwischen diesen beiden Regelungsbereichen zu einem Spannungsverhältnis, wenn das Bekenntnis des Beamtenbewerbers zu den Zielen einer politischen Partei, der er angehört, und sein Einsatz für diese Ziele den Dienstherrn daran zweifeln lassen, daß der Bewerber sich nach Übernahme in das Beamtenverhältnis jederzeit durch Wort und Tat — aktiv — für die im Grundgesetz niedergelegten unabdingbaren Grundprinzipien einsetzen wird. Daraus folgt indessen nicht, daß der Beklagte bei der Beurteilung der Eignung der Klägerin (Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG) deren Zugehörigkeit zur DKP und politischen Aktivitäten für die Ziele dieser Partei bei der Eignungsprüfung unberücksichtigt zu lassen hatte.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 21 Abs. 2 GG (BVerfGE 12, 296 [305, 306]; 13, 46 [52]; 17, 155 [166]) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Parteienprivileg allerdings auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger der Partei (BVerfGE 12, 296 [305, 306]); und vor dem Verbot — so wird durch den Leitsatz 1 zum Urteil BVerfGE 12, 296 hervorgehoben — darf niemand die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei rechtlich geltend machen. Hieraus hat die Revision jedoch zu Unrecht geschlossen, ein Mitglied oder Funktionär einer noch nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen politischen Partei müsse bis zum Verbot dieser Partei als verfassungstreu behandelt werden, und zwar von allen Behörden, also Beamtenbewerber von jedem potentiellen Dienstherrn. Der von der Revision insbesondere aus Leitsatz 1 der Entscheidung BVerfGE 12, 296 gezogene Schluß geht zu weit. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht gesagt, daß jedes Parteimitglied oder jeder Funktionär bis zum Parteiverbot als verfassungstreu behandelt werden muß; es ist nur gesagt, wegen der Sonderstellung der politischen Parteien sei ihre Organisation auch dadurch zu schützen, daß die parteioffizielle Tätigkeit ihrer Anhänger vor dem Verbot als rechtmäßig anzusehen ist (BVerfGE 12, 296 [307]). Die Betätigung für eine politische Partei vor ihrem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht kann daher — als nicht rechtswidrig — weder strafbares Unrecht sein (BVerfGE 12, 296 [307]; 17, 155 [166]) noch darf ein Unwerturteil über sie gefällt werden in dem Sinne, daß sie als politisches Unrecht qualifiziert wird und deshalb etwa den Ausschluß des für die Partei tätig gewordenen von Entschädigungsleistungen nach sich ziehen kann (BVerfGE 13, 46 [50, 52, 53]).

Aus der in diesem Sinne zu verstehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nichts zugunsten der Revision zu gewinnen, ganz abgesehen davon, daß vom

Bundesverfassungsgericht entwickelten, soeben dargelegten Grundsätze sich — ebenso wie die an diese Grundsätze anknüpfende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 1964 — BVerwGE VIII C 64.61 — (MDR 1964, 872) — auf das Verhältnis des Art. 21 Abs. 2 GG zu Vorschriften aus dem Bereich des allgemeinen Rechtslebens beziehen und deshalb nicht ohne weiteres auch in bezug auf das Verhältnis des Art. 21 Abs. 2 GG zu einem anderen verfassungsrechtlichen Regelungsbereich, insbesondere dem Institut des Berufsbeamten und zu den in Vollzug der Regelungen dieses verfassungsrechtlichen Bereichs ergangenen einfachen Gesetzen Geltung beanspruchen. Im Rahmen der nach Art. 33 Abs. 2 GG zu prüfenden Eignung des Beamtenbewerbers ist weder der Begriff der Rechtswidrigkeit von Bedeutung noch wird mit dem Bescheid, dem Bewerber ermangele es an der erforderlichen Eignung, ein Unwerturteil verknüpft. Das ist bei der physischen Ungeeignetheit ebenso wie bei der mangelnden fachlichen Befähigung ohne weiteres klar: Die Ablehnung eines Bewerbers für ein öffentliches Amt mit der Begründung, daß er über die für das Amt erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen nicht verfüge oder daß seine intellektuellen Fähigkeiten nicht dem zu besetzenden Amt entsprächen, kann keinesfalls als Vorwurf, sich nicht rechtmäßig verhalten zu haben, oder als persönliches Unwerturteil verstanden werden. Genausowenig wird ein solcher Vorwurf demjenigen gemacht, der wegen seiner politischen Haltung nicht das geforderte persönliche Eignungsmerkmal erfüllt, die Gewähr zu bieten dafür, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten wird. Das Bekenntnis zu den Zielen einer (nicht verbotenen) politischen Partei, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, und erst recht der aktive Einsatz für diese Ziele machen den Beamtenbewerber — ebenso wie körperliche Behinderungen oder intellektuelle Unfähigkeit — lediglich untauglich für den Beamtendienst; denn der Beamtendienst muß aus den schon dargelegten Gründen notwendigerweise die Gewähr für Verfassungstreue als ein persönliches Eignungsmerkmal des Bewerbers für ein öffentliches Amt fordern. Die (mittelbare) Rückwirkung einer solchen Entscheidung auf eine politische Partei, deren Mitglieder sich mit den erklärten Parteizielen identifizieren und deshalb für die Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen nicht geeignet sind, ist nur ein Reflex, wie der Oberbundesanwalt mit Recht geltend gemacht hat, nicht ein Eingriff in das Parteienprivileg. Denn der Bestand oder das politische Wirken einer politischen Partei werden dadurch in rechtlicher Weise nicht betroffen; niemand ist gehindert, sich zu einer nicht verbotenen politischen Partei zu bekennen und sich für ihre Ziele tätig einzusetzen. Nur kann dieses Bekenntnis oder dieser Einsatz dann unter Umständen — und das betrifft eine ganz andere, aus Art. 33 GG zu beantwortende Frage — ein Indiz für das Fehlen der von den Beamten geforderten Eignung sein. Hielte man dies nicht für richtig, so würde das Parteienprivileg überdehnt. Es würde zu einem Anspruch der politischen Parteien darauf führen, ihre Angehörigen in die zur Verfassungstreue verpflichtete Beamenschaft auch

dann zu entsenden, wenn sie sich zu politischen Zielen der Partei bekennen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, und sich sogar aktiv für diese Ziele einsetzen. Soweit kann das Parteienprivileg nach dem erkennbaren Willen des Grundgesetzgebers nicht gehen. Zudem ist — wie der Senat im Anschluß an die Meinung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) annimmt — der an das Bundesverfassungsgericht zu richtende Antrag auf Verbot einer politischen Partei durch das Grundgesetz als Opportunitätsentscheidung zugelassen worden. Der die Berücksichtigung von Gründen der Opportunität zulassende Grundgesetzgeber kann sich aber nicht zugleich dafür entschieden haben, aus Gründen einer Vermeidung der soeben erwähnten, für die Parteien — wegen der Abschreckung potentieller Mitglieder — jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht nachteiligen Reflexwirkung die Unterwanderung der Beamenschaft durch Personen zuzulassen, die nicht die Gewähr für Verfassungstreue in dem dargestellten Sinne bieten. Eine solche Ausdehnung des Parteienprivilegs würde aus noch darzulegenden Gründen eine so erhebliche Gefahr für die Bewahrung der absoluten Grundwerte der Verfassung in sich bergen, daß der Grundgesetzgeber sie nicht übersehen haben kann und die Ausdehnung mißbilligt haben muß, zumal es ihm — auf dem Hintergrund des gerade überwundenen totalitären Systems des Nationalsozialismus — offensichtlich darum ging, die absoluten Grundwerte der Verfassung wirksam zu sichern (BVerfGE 5, 85 [138]). Deshalb ist davon auszugehen, daß der Grundgesetzgeber den politischen Parteien in dem hier vorliegenden besonderen Zusammenhang den erwähnten tatsächlichen Nachteil zugemutet hat. Die gegenteilige Meinung würde zudem zu einer durch nichts gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Parteimitgliedern, die keine Gewähr für Verfassungstreue bieten, und von Nichtparteimitgliedern, bei denen das gleichfalls so ist, führen.

5. Die Forderung nach Gewähr der Verfassungstreue bei Beamtenwerbern verstößt nicht gegen Grundrechte
Entgegen der Ansicht der Revision ist ferner auch nicht zuungunsten der Klägerin das durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt worden. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nur, soweit er „nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung... verstößt“. Zu dieser verfassungsmäßigen Ordnung gehören auch die Regelungen des Art. 33 Abs. 2, 4, 5 GG, auf die der Beklagte sich beruft. Die Klägerin muß also, falls ihr der Beklagte zu Recht entgegenhält, daß sie nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, die Beschränkung ihres Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG hinnehmen, da die beamtenrechtliche Treuepflicht aus der Verfassung selbst abgeleitet ist. Demgegenüber beruft sich die Revision zu Unrecht unter Hinweis auf BVerfGE 33, 23 (32) darauf, daß Art. 2 Abs. 1 GG eine der zentralen Grundlagen des Toleranzprinzips des Grundgesetzes darstelle und sogar zur Duldung auch verfassungsfeindlicher Anschauungen führe. Daß der aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Treue gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtete Beamte nicht für

sich die Toleranz verfassungsfeindlicher Anschauungen fordern kann, liegt nach dem schon Dargelegten auf der Hand; das Grundgesetz sieht nicht Toleranz bis zur Selbstaufgabe vor durch Öffnung gerade des Staatsdienstes für Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung... Ohne Erfolg muß ferner die Rüge der Revision bleiben, Art. 4 Abs. 1 GG sei verletzt. Zwar ist der Revision ohne weiteres darin zuzustimmen, daß es sich bei dieser Verfassungsnorm um einen Ausfluß des Toleranzprinzips im religiösen und weltanschaulichen Bereich handelt (BVerfGE 33, 23 [32]) und daß durch sie auch der theoretische Marxismus als weltanschauliches Bekenntnis geschützt werden soll (Maunz-Dürig-Herzog a. a. O., RdNr. 67 zu Art. 4 GG). Nach den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil geht es aber im vorliegenden Fall nicht um das Bekenntnis zu einer Weltanschauung marxistischer Prägung, sondern um das auf innerer Überzeugung beruhende — möglicherweise auf der erwähnten Weltanschauung fußende — Bekenntnis zu einem System von politischen Erklärungen und Regeln, die darauf gerichtet sind, die sozialistische Revolution und die Diktatur des Proletariats (Herrschaft der Arbeiterklasse) herbeizuführen. Dieses Bekenntnis ist aber nicht durch Art. 4 Abs. 1 GG „gedeckt“. Denn das Grundrecht der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses findet — wie das Bundesverwaltungsgericht schon in seiner Entscheidung BVerwGE 37, 344 (364) klargestellt hat — seine Grenzen in den Schranken, „die die allgemeine Wertordnung des Grundgesetzes errichtet hat“ (vgl. BVerfGE 12, 1 [4]). Auch hier gilt, daß die Vorschriften des Grundgesetzes in ihrem Zusammenhang zu sehen und

miteinander in Einklang zu bringen sind. Nicht gedeckt von Art. 4 Abs. 1 GG wird überdies ein auf weltanschaulicher Grundlage beruhendes Tätigwerden, mit dem konkrete tagespolitische Ziele verfolgt werden (BVerfGE 25, 44 [63, 64]) und das erhebliche Rechtsgüter und Gemeinschaftswerte beeinträchtigen kann (BVerfGE 25, 230 [233, 234]).

Auch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht verletzt. Das Berufungsgericht hat hierzu zutreffend dargelegt, daß das beamtenrechtliche Eignungsfordernis des § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG als allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG anzusehen und daher geeignet ist, die allgemeine Meinungsfreiheit einzuschränken (vgl. auch BVerwGE 1, 57 [59]). Durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG wird nicht eine Meinung als solche verboten, diese Vorschrift dient dem Schutze eines schlechthin — ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung — zu schützenden Rechtsguts, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (BVerfGE 28, 282). Die hiergegen von der Revision angeführte „Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz als einem tragenden Prinzip der freiheitlichen Demokratie“ (BVerfGE 33, 23 [32]) wird durch die Anerkennung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG als allgemeines Gesetz nicht angetastet. Die Revision übersieht offenbar auch in diesem Zusammenhang, daß die Toleranz der freiheitlichen Demokratie nicht zur Aufgabe anderer Grundprinzipien führen darf und „nicht gleichbedeutend mit Schrankenlosigkeit der Toleranz“ ist (so auch Werner, Recht und Gericht in unserer Zeit, 1971, Vortrag auf dem 44. Deutschen Juristentag „Recht und Toleranz“, S. 420 [427]).

(Az.: BVerwG II C 68.73)

Keine Bedenken gegen persönliches Gespräch

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 10. Januar 1975 zur Frage Stellung genommen, ob die Einstellungsbehörde Bewerber für Beamtenstellen zu persönlichen Unterredungen laden darf, in denen Fragen zur Verfassungstreue gestellt werden.

In dem Streitfall hatte die Einstellungsbehörde die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf von der persönlichen Rücksprache abhängig gemacht. Der Bewerber weigerte sich und gab eine schriftliche Stellungnahme ab. Daraufhin versuchte der Bewerber durch eine einstweilige Anordnung seine Einstellung zu erreichen. Den entsprechenden Antrag hat das Gericht in 2. Instanz abgelehnt und führt zur Begründung u. a. aus:

Das Beamtenverhältnis ist ein gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis. Hieraus ergeben sich für den Beamten gegenüber dem Dienstherrn u. a. bestimmte Mitwirkungspflichten, deren Nichtbeachtung im Einzelfall eine Dienstpflichtverletzung darstellen kann. Zwar dürften sich solche Mitwirkungspflichten grundsätzlich auf das eigentliche Beamtenverhältnis beschränken. Ähnlich wie bei der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses bestehen jedoch auch im Vorfeld der Begründung eines Beamtenverhältnisses schon gegenseitige Pflichten und Obliegenheiten (insbesondere: vorbeamtenrechtliche Pflichten bei der Handhabung des Auswahlverfahrens auf Seiten des künftigen Dienstherrn; Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten auf Seiten des künftigen Beamten, vgl. z. B. § 24 Abs. 2 JAPO). Bei der Nichtbeachtung solcher Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den künftigen Beamten kann im

Einzelfall auf Seiten des künftigen Dienstherrn der Schluß gerechtfertigt sein, daß ernstliche Zweifel an der Eignung des Bewerbers bestehen. Solche Zweifel erscheinen hier — im Rahmen der summarischen Prüfung — gerechtfertigt. Hier hat das Oberlandesgericht den Antragsteller im Hinblick auf sein Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst um eine persönliche Unterredung gebeten und die Zulassung vom Ergebnis dieser Unterredung abhängig gemacht. Dies ist nach der Auffassung des Senat nicht zu beanstanden. Es ist allgemein üblich und erscheint in der Sache auch gerechtfertigt, daß als Grundlage für die Auswahlentscheidung u. a. die persönliche Vorstellung in Betracht kommt. Gerade die persönliche Vorstellung und die dabei geführten Gespräche können Aufschlüsse über die für die Geeignetheit des Bewerbers bedeutsamen Gesichtspunkte geben.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Tätigkeitsbericht des DZ

Das Didaktische Zentrum (DZ) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt hat seinen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Er bezieht

1. den Bericht über den ersten Aufbauabschnitt des Did. Zentrums vom 1. 4. 1972
2. den Bericht über die Ordnung des Didaktischen Zentrums vom 10. 10. 1973.

Besonders hervorgehoben werden in der Berichtszeit die folgenden Daten:

DZ-Ordnung in Kraft nach Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen (10. 10. 1973)

Fortführung und Neuplanung von Forschungsprojekten und Modellversuchen

Bildung von Curriculum-Gruppen im Beirat für Lehrerausbildung (Aktivierung der Studienreformdiskussion)

Inbetriebnahme der Sprachlabors für Erstbenutzer („Turm“-Neubau)

Wiederwahl von Prof. Roth zum g. D. für ein weiteres Jahr (15. 2. 1974)

Umstellung von der „H-Lösung“ auf die „A-Lösung“

Klärung der Personalstruktur des DZ (1974/75)

Umzug des DZ in das

„Turm“-Gebäude der Universität (Mai 1974)

Neubesetzung der Arbeitsstellen 1 und 3 und damit Vervollständigung des Arbeitsbereichs Lehrerausbildung (1. 8. 1974)

Fortschreibung der Richtlinien für Vorbereitung und Durchführung der Schulpraktika (1974/75)

Keine Bedenken gegen ...

(Fortsetzung von Seite 7)

In der Regel werden allerdings solche Einstellungsgespräche in erster Linie bei solchen Bewerbern geführt werden, die den Beamtenberuf vorübergehend oder auf Dauer hauptberuflich ergreifen wollen. Bei Bewerbern um Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürften solche Einstellungsgespräche im allgemeinen jedoch nicht üblich und auch nicht erforder-

lich sein, zumindest soweit — wie hier — der Vorbereitungsdienst als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG anzusehen ist, weil ein staatliches Ausbildungsmonopol besteht. Soweit jedoch im Einzelfall Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Geeignetheit — hier der Verfassungstreue — des Bewerbers begründen können und diese durch ein persönliches Gespräch aufgeklärt und ausgeräumt werden können, ist es sachgerecht, die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines solchen Gesprächs abhängig zu machen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. (Az.: IV 1424/74)

10-Jahres-Schrift für Hochschulaustausch (1974)
Weitere Installation der mediendidaktischen Einrichtungen (vgl. Abschluß 1. 9. 1975)
Gastprofessor aus Trenton als Mitarbeiter (seit 1. 2. 1975)
Inbetriebnahme des „Studio-Hörsaals“ (1. 2. 1975)
Prof. Elzer Geschäftsführer der Direktor (15. 2. 1975)

Pupillen-Programm

Spielzeit der Puppe ist dienstags, mittwochs, freitags und samstags um 19.30 Uhr und 22 Uhr. Eintritt: Studenten, Schüler, Lehrlinge und Arbeitslose 3 Mark, andere Besucher 4 Mark.

Freitag, 6. Juni:

Buzz Kulick: Hängt den Verräter (USA 1963)

Dienstag, 10. Juni:

Joachim Kunert: Tote bleiben ewig jung (DDR)

[Geänderte Anfangszeiten: 19 und 22 Uhr]

Mittwoch, 11. Juni:

Sonderveranstaltung um 17.30 Uhr: Die innere Revolution (Filmdokumentation von G. W. Toff über Primäre Urschrei-Therapie, mit anschließender Diskussion)

Don Camillos Rückkehr (Fr./It. 1952)

Freitag, 13. Juni:

Sonderveranstaltung um 17.30 Uhr: Die innere Revolution (mit anschließender Diskussion)

Mike Gray: The Murder of Fred Hampton (USA 1970, Of. m. dt. Ut.) Beiprogramm: „Namibia“ vom Frankfurter Filmkollektiv

Samstag, 14. Juni:

Gillo Pontecorvo: Die Schlacht um Algier (Italien/ Algerien 1965)

Dienstag, 17. Juni:

Charles Laughton: Die Nacht des Jägers (USA 1955)

Mittwoch, 18. Juni:

Joel Freedman: Broken Treaty at Battle Mountain (USA 1974, Of. m. dt. Ut.) Beiprogramm: Namibia

Freitag, 20. Juni:

L. Rogosin: Come Back Afrika (USA 1958, Of. m. dt. Ut.) Beiprogramm: Namibia

Samstag, 21. Juni:

Jorge Silva: Planas — Dokument einer Ausrottung (Kolumbien 1971, Of. m. dt. Ut.)

Engel, Lefort, Igel: No Pincha [Vorwärts] (Frankreich 1970, Of. m. dt. Ut.)

Im Institut für Kunstpädagogik des FB 9 ist im Wintersemester 1975/76 die Stelle eines

STUDENTISCHEN TUTORS

mit 2 Wochenstunden zu besetzen.

Aufgaben: Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung eines Seminars von Frau Prof. Dr. G. Weismantel — „Zum Kunstbegriff“. Bewerbungen sind bis zum 16. 6. 1975 an den Geschäftsführenden Direktor des Institutes für Kunstpädagogik, Sophienstraße 1–3, zu richten.

Im Fachbereich Mathematik — Didaktik der Mathematik sind zwei

HALBTAGS-SEKRETÄRINNEN-STELLEN

zu besetzen. Vergütung erfolgt nach BAT VII. Bewerbungen werden erbeten an den Dekan des Fachbereichs Mathematik, 6 Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Str. 6–10.

Im Fachbereich Mathematik ist zum 1. September 1975 die Stelle eines

WISSENSCHAFTL. MITARBEITERS (BAT II a)

mit dem Arbeitsgebiet „Angewandte und Instrumentelle Mathematik“ zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs Mathematik, 6 Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Straße 6–10, zu richten.

Im Fachbereich Mathematik ist zum 15. Oktober 1975 die Stelle eines

WISSENSCHAFTL. MITARBEITERS (BAT II a)

zu besetzen. Der Bewerber sollte solide Kenntnisse auf dem Gebiet der theoretischen Informatik, insbesondere der Theorie und Komplexität von Algorithmen haben. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs Mathematik der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, 6 Frankfurt, Robert-Mayer-Straße 6–10, zu richten.

Im Fachbereich Philosophie sind für das WS 1975/76 noch folgende Stellen zu besetzen:

1 WISS. HILFSKRAFT ohne Abschluß

(80 Std./Mon.) für Herrn Prof. Dr. H. Schnädelbach;

1 STUDENTISCHER TUTOR

mit 2 Wochenstunden für das Seminar „Werturteile“ von Herrn Prof. Dr. H. Schnädelbach;

1 STUDENTISCHER TUTOR

mit 2 Wochenstunden für das Seminar „Nietzsche: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben“ von Prof. Dr. A. Schmidt.

Bewerbungen sind bis zum 19. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs, 6 Frankfurt am Main, Dantestr. 4–6, zu richten.

Im Fachbereich 12 (Mathematik) sind folgende Tutorstellen zu besetzen:

AKADEMISCHE TUTOREN

1. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Veranstaltung „Mathematik III“ (Prof. Dr. Borges)

2. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Veranstaltung „Mathematik für Naturwissenschaftler I“ (Dr. Hainer)

3. Ein akademischer Tutor mit 4 Wochenstunden für die Veranstaltung Proseminar „Über Funktionalanalysis“ (Prof. Dr. Adasch)

4. Zwei akademische Tutoren mit je 4 Wochenstunden für die Veranstaltung „Praktische Mathematik I“ (Dr. K. H. Müller).

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1975 an den Dekan des Fachbereichs 12 (Mathematik) zu richten.

In der Personalabteilung des Kanzleramts ist die Stelle eines

PERSONALSACHBEARBEITERS

(BAT V b)

zu besetzen.

Vorgesehenes Aufgabengebiet: Bearbeitung aller Personalangelegenheiten der Angestellten, der Ausleihkräfte, der Arbeiter und Lehrlinge, Arbeitsunfälle und Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1975 zu richten an den Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M., Schumannstr. 58.

Am Romanischen Seminar ist ab 1. 10. 75 die Stelle einer

STUDENTISCHEN HILFSKRAFT

mit einer Arbeitsleistung von 70 Stunden pro Monat zu besetzen. Die Vergütung beträgt ca. 560,— DM. Die Bewerbungen sind zu richten an die Geschäftsleitung (Sekretariat) des Romanischen Seminars bis spätestens 23. Juni 75

Im Institut für Physikalische Chemie (FB 14) ist in der Arbeitsgruppe Prof. Dr. H. U. Chun ab 1. 10. 1975 eine Stelle für einen

WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER

nach BAT IIa zu besetzen.

Tätigkeitsmerkmale: Konstruktion, Fertigung und Wartung elektronischer Geräte für Unterricht und Forschung.

Qualifikation: Diplom im Fach Physik; gute Kenntnisse in Elektronik, physikalischer Meßtechnik und Datenverarbeitung.

Bewerbungen bitte bis zum 30. 6. 1975 an den Dekan des Fachbereichs Chemie, Robert-Mayer-Straße 7–9, richten.

Am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Bürgerl. Recht u. Intern. Privatrecht (Prof. Dr. Rehinder) ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERS

(BAT IIa) für die Zeit vom 1. 7. 75 bis 29. 2. 76 zu besetzen.

Aufgaben gem. § 45 I HUG: Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, Verwaltungsaufgaben.

Qualifikation: 1. jur. Staatsexamen sowie gründliche Kenntnisse im Zivilrecht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis 20. 6. 75 an den obigen Lehrstuhl (Juridicum, Zimmer 901).

Im Englischen Seminar/Amerika-Institut sind ab 1. 10. 1975 voraussichtlich folgende Stellen für

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen.

1. Für Tätigkeiten bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen im Bereich American Studies, Hilfe bei der Geschäftsführung (70 Stunden)

2. Für Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung des Amerika-Instituts, Hilfe bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen (70 Stunden)

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1975 zu richten an die Geschäftsführung des Englischen Seminars/Amerika-Institut, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 130.

In der Präsidialabteilung, AG Curriculumplanung, ist die Stelle einer

SEKRETÄRIN (HALBTAGS)

(BAT VII) zum 1. Juli 1975 zu besetzen. Die Stelle ist auch für Studierende geeignet.

Erwartet werden gute Schreibmaschinenkenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen Erledigung verwaltungstechnischer Aufgaben.

Bewerbungen bitte bis zum 18. Juni an den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6000 Frankfurt/Main, Senckenberganlage 31.

Im Institut für Sonder- und Heilpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist die Stelle einer

SEKRETÄRIN (BAT VII)

zum 1. Juli 1975 (evtl. auch später) zu besetzen.

Arbeitsgebiet: Schreiben von Institutskorrespondenz und wissenschaftlichen Texten, Verwaltungsaufgaben, organisatorische und bürotechnische Unterstützung des Direktoriums, Auskünfte an Studenten.

Bewerbungen werden erbeten an den Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 13–17.

Im Fachbereich 13 — Physik — ist am Institut für Didaktik der Physik eine Stelle für

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

(A 13/14 — BAT IIa) ab 1. 8. 1975 zu besetzen.

Tätigkeitsmerkmale — lt. § 45, Abs. 1 des HUG —: Organisations- und Verwaltungsaufgaben, techn. Vorbereitung und Mitwirkung von und bei Projekten der empirischen Unterrichtsforschung, fortlaufende Betreuung einer Dokumentation über Didaktik der Physik.

Geforderte Qualifikation: Diplom bzw. Staatsexamen im Fach Physik; Promotion im Fach Physik bzw. in Fachdidaktik der Physik erwünscht.

Bewerbungen bitte bis zum 15. 6. 1975 an das Dekanat.

Am Seminar für Didaktik der französischen Sprache und Literatur ist — vorbehaltlich der Dauer des Einstellungsverfahrens — zum 1. 7. 1975 die Stelle einer

WISSENSCHAFTLICHEN HILFSKRAFT

OHNE ABSCHLUSS

zu besetzen. Dabei handelt es sich um die Mitarbeit bei einem SPRACHDIDAKTISCHEN Projekt. Die Arbeitszeit, die im einzelnen frei vereinbart werden kann, beträgt 50 Stunden im Monat.

Interessenten wollen sich bitte mit dem Sekretariat des Seminars, Tel. 798-3540, in Verbindung setzen.

In der Fachbereichsbibliothek Erziehungswissenschaften ist die Stelle einer

BIBLIOTHEKARIN (BAT V b)

ab 1. 7. 1975 zu besetzen.

Die Tätigkeiten, die sich auf alle Bereiche der Bibliothek erstrecken, sind im Rahmen eines Teams von Bibliothekarinnen zu erfüllen.

Bewerbungen erbeten an den Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, 6 Frankfurt a. M., Senckenberganlage 15.